


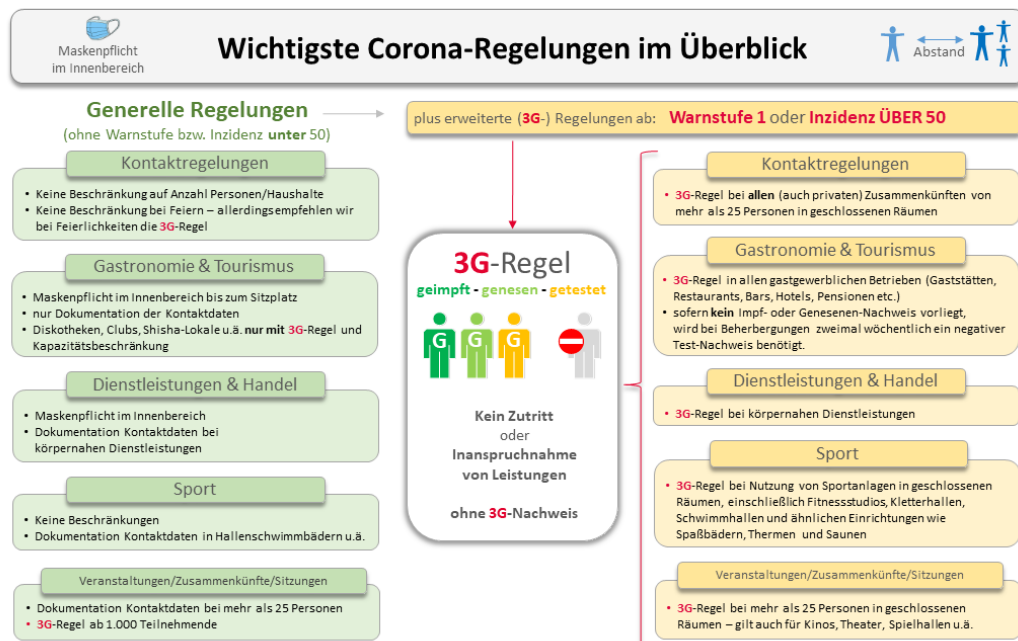
Zusammenfassung Corona-Regeln im Landkreis Harburg ab dem 01.09.2021

Diese folgenden Vorgaben gelten nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der Fassung vom 25.08.2021 bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 im Landkreis Harburg.

1. Allgemeines

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

 Niedersachsen. Impft. Klar.



Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 25. August 2021)

Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Es wird dringend empfohlen die Corona-Warn-App und die App Luca für eine bessere Kontaktnachverfolgung zu nutzen.

2. Hygienekonzepte und Dokumentation von Daten

a. Hygienekonzepte

Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept voraus.

In einem entsprechenden Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,

2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
 3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
 4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
 5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
 6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
 7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.
- Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

b. Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten

In folgenden Bereichen ist der Betreiber, Inhaber, Veranstalter oder Anbieter zur Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten der Besucher, Teilnehmer und Gäste verpflichtet:

- In Betrieben körpernaher Dienstleistungen
- In Fahr- und Flugschulen
- In Beherbergungsbetrieben
- In Gastronomiebetrieben, Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars oder ähnlichen Einrichtungen
- In einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich
- Im Bereich der außerschulischer Lernförderung
- Beim Besuch oder der Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe
- In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen
- Bei der Durchführung oder Beaufsichtigung von Tests
- In Spielbanken, Spielhallen oder einer Wettannahmestelle
- Bei Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünften
- Bei touristischen Busreisen
- In Saunen, Thermen und Schwimmbädern

Die Kontaktdatenerhebung soll fortan elektronisch und nur noch in Ausnahmefällen in Papierform erfolgen. Gern können auch Fachanwendungen wie z.B. die Luca-App verwendet werden.

Zu dokumentieren sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontakt Daten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren.

3. Kontaktbeschränkungen

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Kontaktregelungen

Ohne Warnstufe
bzw.
Inzidenz unter 50



- Wegfall der Beschränkung für Zusammenkünfte bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- Wegfall der Beschränkung bei privaten Feierlichkeiten bei der Anzahl an Personen oder Haushalten (in Gastronomie wie auch im privaten Räumlichkeiten)
- Bei Feierlichkeiten wird ausdrücklich die **3G**-Regel empfohlen 

Mehr Sicherheit mit **3G**

es gilt aber ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz **ÜBER 50**

- bei Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen die **3G**-Regel



Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Bei privaten Zusammenkünften und Feiern (z.B. Geburtstagen, Hochzeiten und Konfirmationen) zuhause in der eigenen Wohnung, im eigenen Garten

oder in einer angemieteten Location mit oder ohne Gastronomiebetrieb gelten nun dieselben Maßgaben.

Es besteht keine generelle Beschränkung der Zusammenkünfte nach Haushalten mehr.

Bei privaten Zusammenkünften und Feiern in geschlossenen Räumen dürfen bis zu 25 Personen anwesend sein, ohne dass eine Testpflicht der ungeimpften und ungenesenen Personen besteht. Bei Treffen mit mehr als 25 Personen besteht die Pflicht zur Einhaltung der 3G-Regel für alle anwesenden Personen (Ausnahme: Kinder bis zum 6. Geburtstag und Kinder, die noch nicht eingeschult sind).

Bei privaten Zusammenkünften und Feiern unter freiem Himmel gilt keine gesetzliche Pflicht zur Einhaltung der 3G-Regel. Natürlich ist es aber auch bei Feiern unter freiem Himmel für alle sicherer, die 3G-Regel freiwillig umzusetzen.


Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie zum Tragen einer Maske entfallen in den beschriebenen Konstellationen.

4. 3G-Regel

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Die 3G-Regel im Überblick



3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz	Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50
<ul style="list-style-type: none"> in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen Großveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen Diskotheiken, Clubs, Shisha-Bars u.ä. 	<p>Gastronomie und Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars) Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc. <p>Körpernahe Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> z. B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc. Prostitution Medizinische Dienstleistungen z. B. Physiotherapie, Fußpflege etc. <p>Sport</p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen Schwimmbädern, Spaßbäder, Thermen und Saunen <p>Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen bei mehr als 25 bis zu 1.000 Teilnehmenden (Ausnahme u. a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

G

G

G

⊘

Geimpft Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt: Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

Genesen Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt: Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:
 - PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
 - PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
 - Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

+++ WICHTIG: KEIN Zutritt oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen ohne 3G möglich +++

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 25. August 2021)

Die Inanspruchnahme von Leistungen sowie der Zugang zu Einrichtungen in folgenden Bereichen ist nur noch für geimpfte, genesene oder aktuell negativ getestete Personen zulässig:

1. die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
2. die Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs,
3. die Nutzung einer Beherbergungsstätte,
4. die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen,
5. die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
6. der Zugang zu Heimen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderungen,
7. die Teilnahme an Zusammenkünften, Veranstaltungen und Sitzungen mit 1000-5000 Teilnehmern,
8. die Teilnahme an Großveranstaltungen,
9. die Nutzung von Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

Um der Testpflicht nachzukommen, können PCR-Tests, PoC-Antigen-Schnelltests und zugelassene Selbsttest durchgeführt werden.

Es können Bescheinigungen über vorher durchgeführte Tests vorgelegt werden. Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Alternativ kann auch vor Ort eine Testung durch den Betreiber angeboten werden, bei der der Test entweder durch geschultes Personal durchgeführt wird oder die Durchführung eines Selbsttests vom Betreiber oder einem anderen Verantwortlichen beaufsichtigt wird.

Die verantwortliche Person, die einen Selbsttests beaufsichtigt, muss keine zertifizierte Schulung absolviert haben, aber dennoch fundierte Kenntnisse über die korrekte Ausführung von Selbsttest und die Interpretation der Ergebnisse besitzen. Sie muss die Gewähr für eine korrekte Durchführung bieten.

Für Kinder bis zum 6. Geburtstag oder bis zur Einschulung sowie Schüler und Schülerinnen, die in der Schule regelmäßig getestet werden, entfällt die Testpflicht.

Informationen über Schnelltestzentren finden Sie hier: schnelltest.land-kreis-harburg.de

Als vollständig geimpft gilt eine Person, die eine seit mindestens 14 Tagen vollständig abgeschlossene (1. und 2. Impfung oder Einmalimpfung mit Johnson&Johnson) mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff verfügen.

Als genesen gilt eine Person, wenn die Erkrankung mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.



Bei Genesenen liegt eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung 14 Tage nach Erhalt einer verabreichten Impfdosis vor.

Auch geimpfte und genesene Personen müssen sich an das Abstandsgebot und die Maskenpflicht halten.

5. Mund-Nasen-Bedeckung

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**


Maskenpflicht


 


Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz


Grundsatz:
Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,


- **die öffentlich** oder
- im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

 Verkehrsmittel des Personenverkehrs (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie an deren Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen etc.

 in geschlossenen Räumen mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske tragen

 Veranstaltungen (incl. privat) in geschlossenen Räumen
ab 25 Teilnehmende ohne 3G-Nachweis - ausgenommen Kinder sowie Schülerinnen und Schüler
am Tisch sitzend oder Sitzplatz eingenommen, wird keine Maske benötigt



- für Kinder **unter 6 Jahren** oder noch nicht eingeschult = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske 

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Das Tragen einer medizinischen Maske ist vorgeschrieben für Personen, die:

- sich in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs oder im Rahmen des Betriebs eines Gastronomiebetriebs oder einer Mensa, Cafeteria, Kantine sowie einer Diskothek, Club, Bar oder einer anderen Einrichtung zugänglich ist,
- im öffentlichen Personennahverkehr, ausgenommen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer,
- Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule oder Schulungen in Erster Hilfe durchführen oder teilnehmen
- Dienstleistungen im Rahmen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen erbringen oder als Kundin oder Kunde entgegennehmen,
- im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege arbeiten
- an einer religiösen Veranstaltung oder einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung teilnehmen,
- ein Heim, eine unterstützende Wohnform, eine Tagespflegeeinrichtung, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betreten,
- als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Gedenkstätte, eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens, eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung, eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks oder einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle aufsuchen,
- eine Messe, gewerbliche Ausstellung, einen Spezialmarkt, Jahrmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung besuchen,
- in Einrichtungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen
- an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
- an einer Großveranstaltung teilnehmen,

Kinder bis zum 6. Geburtstag müssen keine Masken tragen. Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ausgenommen und dürfen weiterhin textile Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

6. Handel

In allen Einzelhandelsbetrieben hat der Inhaber ein Hygienekonzept zu erarbeiten und vorzuhalten. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und das Abstandsgebot.



Die 3G-Regel gilt hier nicht! Sie können also ohne entsprechenden Nachweis in allen Geschäften einkaufen gehen.

7. Dienstleistungen und Körperpflege

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**


Dienstleistungen & Handel

Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz *Betrieb und Angebot von Leistungen nur mit Hygienekonzept!*

- Maskenpflicht im Innenbereich  
- sowie:
 -  **Abstand** 1,5 m
 -  **Hygiene**
- zusätzlich bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt (= körpernahe Dienstleistungen) → Dokumentation Kontaktdaten

Erweitert ab:

Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50 → **3G-Regel**
Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis**

bei körpernahen Dienstleistungen

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Der Inhaber des Betriebes hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes zu treffen. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die Dienstleistenden und Kunden sowie das Abstandsgebot zwischen den Kunden.

Es gilt die 3G-Regel für Kunden!

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen

des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind.

Diese Vorgaben gelten für körpernahe Dienstleistungen durch z.B. Friseur, Optiker, Kosmetikstudio. Ebenfalls gelten Sie auch im Bereich der Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege oder Ergotherapie.

Diese Vorgaben gelten auch für den Betrieb von Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen. Ebenso sind die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen, die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug sowie die Straßenprostitution unter diesen Maßgaben wieder zulässig.

Der Inhaber des Betriebes sonstiger Dienstleistungen hat ein Hygienekonzept zu erarbeiten und vorzuhalten. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die Dienstleistenden und Kunden sowie das Abstandsgebot zwischen den Kunden.

8. Sport

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  **Niedersachsen. Impft. Klar.**

Sport

Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

 Abstand
(soweit Sportart es zulässt)

 Hygiene

 Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ **3G-Regel**
Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

Die für die Sportanlage verantwortliche Person hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes für den Betrieb zu treffen.

Es ist die Ausübung von kontaktfreien Sportarten sowie Kontaktsportarten in Gruppen zulässig.

Es gelten keine Obergrenzen für Gruppengrößen, allerdings ist im Rahmen des Hygienekonzeptes die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten weiterhin zu begrenzen und zu steuern.

Für indoor-Sportangebote gilt die 3G-Regel!

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind. (Für Ehrenamtliche oder Personen, die lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten, gilt dies nicht. Sie müssen tagesaktuell getestet sein.)

Auch für Sportler, die draußen trainieren, aber Innenbereiche wie Umkleiden oder Duschen nutzen wollen, gilt die 3G-Regel.

Findet ein Training ausschließlich draußen statt, gilt die 3G-Regel nicht.

9. Schwimm-, Spaß- und Freibäder sowie Thermen und Saunen

Der Betreiber eines Schwimm- oder Spaßbades sowie einer Therme oder Sauna hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes für den Betrieb zu treffen und die Kontaktdaten der Besucher zu dokumentieren.


Es gilt die 3G-Regel für Nutzer!

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind.

Der Betreiber eines Freibades hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes für den Betrieb zu treffen.




Die 3G-Regel gilt hier nicht!

10. Veranstaltungen


Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.


Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz  → 
- Private Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen** **ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Schulkinder)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 Teilnehmende nur mit **3G-Regel** → 

Erweitert ab:

 → **3G-Regel**

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis** 

bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen in geschlossenen Räumen

- Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

a. **Veranstaltungen mit 25-1000 Teilnehmern (drinnen und draußen)**

Der Veranstalter hat Maßnahmen im Rahmen eines Hygienekonzeptes zu treffen. Das Abstandsgebot ist einzuhalten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher zu dokumentieren.

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht, solange kein Sitzplatz eingenommen wurde.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel!

b. **Veranstaltungen mit 1000-5000 Teilnehmern (drinnen und draußen)**

Für entsprechende Veranstaltung ist eine Erlaubnis beim Landkreis Harburg zu beantragen.

Der Veranstalter hat Maßnahmen im Rahmen eines Hygienekonzeptes zu treffen. Das Abstandsgebot ist einzuhalten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher zu dokumentieren.

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht, solange kein Sitzplatz eingenommen wurde.

Messen für mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesende Besucher sind zulässig, soweit die Zahl der 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreitet.

Es gilt die 3G-Regel!

11. Gastronomie

Die folgenden Maßgaben gelten insbesondere für Restaurants, Imbisse, Cafés und Bars.

Es ist sowohl die Innen- als auch die Außengastronomie zulässig. Der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes zu treffen. Es gilt das Abstandsgebot. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist auf den Aufenthalt in geschlossenen Räumen beschränkt. Die Maske darf abgelegt werden, sofern der Sitzplatz eingenommen wurde.

Feierlichkeiten dürfen auch in Gastronomiebetrieben unter den o.g. Voraussetzungen stattfinden. Auch hierbei sind die Teilnehmer zu dokumentieren.

Für die Innengastronomie gilt die 3G-Regel!

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind.

12. Kultur und Freizeit

a. Kinos, Theater und Konzerte (indoor sowie outdoor)

Der Veranstalter oder Betreiber hat Maßnahmen im Rahmen eines Hygienekonzeptes zu treffen. Das Abstandsgebot ist einzuhalten. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher zu dokumentieren.

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht, solange kein Sitzplatz eingenommen wurde.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel, sofern mehr als 25 Personen zur selben Zeit teilnehmen!

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind.

b. Freizeiteinrichtungen

- Zoos, Tierparks und botanische Gärten,
- Gedenkstätten
- Museen, Galerien und Ausstellungen,
- Freizeitparks,
- andere Freizeitaktivitäten indoor und outdoor und
- Freilichtmuseen

sind geöffnet.

Der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes zu treffen. Es gilt das Abstandsgebot sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen und den ausgewiesenen Bereichen.

Für indoor-Angebote gilt die 3G-Regel, sofern sich in den Innenbereichen mehr als 25 Personen zur selben Zeit aufhalten!

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind.

c. Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen

Der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes zu treffen. Es gilt das Abstandsgebot sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen und den ausgewiesenen Bereichen.

Es gilt die 3G-Regel, sofern sich dort mehr als 25 Personen zur selben Zeit aufhalten!

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind.

d. Diskotheken und Clubs sowie Shisha-Bars

Der Betreiber hat Maßnahmen im Rahmen eines Hygienekonzeptes zu treffen sowie die Daten der Gäste zu erfassen (ausschließlich elektronisch).

Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten.

Für die Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske, solange nicht ein Sitzplatz eingenommen wurde. Darüber hinaus muss das Abstandsgebot eingehalten werden.

Es gilt die 3G-Regel!

Sofern der Zugang auf geimpfte und genesene Personen reduziert wird (2G-Regel), entfällt die Maskenpflicht.

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind.

13. Tourismus

Der Betreiber hat Maßnahmen im Rahmen eines Hygienekonzeptes zu treffen.

Jeder Gast hat zu Beginn des Aufenthalts ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzulegen und dem Vermieter oder Betreiber während der Nutzung 2x je Aufenthaltswoche ein weiteres negatives Testergebnis vorzulegen.

Der Betreiber ist verpflichtet, die dienstleistenden Mitarbeiter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des CoronaVirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen nicht geimpft oder genesen sind.

14. Schulen und KiTas

a. Schulen

An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte).

Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe angehören, ist das Abstandsgebot einzuhalten. Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann.

Das Betreten des Schulgeländes ist nur mit einem tagesaktuellen negativen Testergebnis zulässig, wobei Schüler und Mitarbeiter der Schule lediglich 3x in der Woche getestet werden müssen.

Abweichend davon muss an den ersten sieben Schultagen des Schuljahres 2021/2022 ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden.

Das Zutrittsverbot gilt u.a. nicht für Personen, die das Schulgelände aus wichtigem Grund betreten und voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülern haben (z.B. Mittagscatering).

b. Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Kindertagesstätten und die Kindertagespflege kann im Regelbetrieb öffnen. Es gelten keine besonderen Beschränkungen.

In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 12. April 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq194362.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

15. Außerschulische Bildungseinrichtungen

Der Unterricht in außerschulischen Bildungseinrichtungen wie z.B. **Volkshochschulen, Sprachschulen, Musik – oder Kunstschulen** ist sowohl im Einzel- als auch im Gruppenunterricht zulässig. Der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes zu treffen. Es gilt das Abstandsgebot sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen (Ausnahme: im Unterrichtsraum). Die Durchführung ist als indoor sowie outdoor Angebot gleichermaßen zulässig.

Es gilt die 3G-Regel, sofern mehr als 25 Personen an einem indoor-Kurs teilnehmen!

16. Religionsausübung

Die Durchführung von Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Cem- und Gemeindehäusern sowie Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften ist unabhängig von der Teilnehmerzahl möglich, es müssen aber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes getroffen werden. Es gilt das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen, bis der Sitzplatz eingenommen wurde.

Auch Gottesdienst im Freien sind unabhängig von der Teilnehmerzahl möglich, es muss aber ein Hygienekonzept vorgehalten werden. Die Teilnehmerzahl wird somit durch das vorhandene Platzangebot begrenzt. Es gilt das Abstandsgebot.

Gottesdienste anlässlich einer Konfirmation, Taufe, Hochzeit oder Beerdigung sowie standesamtliche Eheschließungen und andere Trauerfeiern werden insgesamt nach den Maßgaben für Gottesdienste beurteilt. Wie viele Personen daran teilnehmen dürfen, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und wird durch den entsprechenden Träger der Einrichtung im Rahmen des Hygienekonzeptes festgelegt. Für die sich daran anschließenden Feierlichkeiten gelten die Regeln für private Zusammenkünfte oder für private Feiern in Gastronomiebetrieben entsprechend.

Die 3G-Regel gilt hier nicht!

Bei Fragen wenden Sie sich gern an allgemeinverfuegung-info@LKHamburg.de.